

JAHRBUCH



FÜR

6975 - B
6975

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE,
ACHTER JAHRGANG
1909.



WIEN 1910.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

2012

INHALT.

	Seite
Zur älteren Geschichte der Pfarre Krems. Von Dr. Josef Kallbruner . . .	1
Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527). Von Dr. Viktor Thiel	27
Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich (1579—1587). Herausgegeben von Dr. Viktor Bibl	67
Eine Denkschrift Melchior Khlesls über die Gegenreformation in Niederöster- reich (zirka 1590). Von Dr. Viktor Bibl	155
Geschichte der Straßen in das Wiener Becken. Von Dr. Hans Reutter . .	173
Bibliographische Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich im Jahre 1908. Von Dr. Karl Goll	275
Register. Bearbeitet von Dr. Josef Buchner	340

ZUR ÄLTEREN
GESCHICHTE DER PFARRE KREMS.

VON

DR. JOSEF KALLBRUNER.

Zu den reichen Schätzen, welche die Passauer Bestände des Münchener Reichsarchives noch für die ältere Geschichte unserer Heimat bergen, gehört auch ein Diplom Heinrich III. vom 28. Dezember 1053 für die Kremser Pfarre.¹⁾ Der Kaiser schenkt dem Pfarrherrn ein Stück Land in der Stadt und deren Nähe, die sogenannte Königshube, und verleiht ihm die niedere Gerichtsbarkeit darüber. In naher Beziehung zu diesem Stück steht die Urkunde der Kremser Bürgerschaft vom Jahre 1250, worin diese beteuert, die daraus erhellende rechtliche Stellung des Pfarrers anerkennen und schützen zu wollen.²⁾ Von Herzog Rudolf IV. wurde dann die Heinrichs-Urkunde am 2. Juli 1360, von Kaiser Sigmund am 12. August 1419 konfirmiert.³⁾

Der Verdacht, den die Inhaltsangabe allein schon beim Kenner der Rechtsverhältnisse jener Zeit gegen das Henricianum erwecken muß, wird durch einen Blick auf das Original reichlich bestärkt. Mit Leichtigkeit vermag man zwei zeitlich weit voneinander abliegende Schriftbestände zu erkennen, von denen der ältere ursprüngliche⁴⁾ sich auf die Signum- und Rekognitionszeile beschränkt, während der jüngere, auf Rasur geschrieben, alle anderen Teile des Diploms mit Einschluß der Datierung umfaßt. Echt ist schließlich sicher auch das Siegel.

Ein solches Stück — man wird es als ein zum größten Teil reskribiertes Originaldiplom zu bezeichnen haben — ist schon vom rein diplomatischen Standpunkt von Interesse und ähnliche Stücke haben von berufenster Seite eine Besprechung erfahren.⁵⁾ Weit

1) Druck bei Hormayr, Archiv für Geschichte etc. Jahrgang 1828, S. 256, worauf Mon. Boica XXX a, S. 394 verwiesen wird.

2) Mon. Boica. XXIX b, 368.

3) Beide Originale im Münchener Reichsarchiv. Passau, Faszikel 49; die Urkunde Rudolf IV. verzeichnet Reg. Boica. Bd. IX, S. 8, die Sigmunds bei Altmann, Regesten n. 3903.

4) Darüber und über das Siegel siehe S. 5.

5) So etwa Stumpf 1703 gedruckt und besprochen. M. G. D. D. III., S. 387 und Stumpf 2657, Faksimile in den Kaiserurkunden in Abbildungen. Lieferung II, Tafel II, besprochen im Text von Breßlau.

mehr wird aber von seiner richtigen Wertung die Geschichte der Pfarre und der Stadt Krems gewinnen können.

Wieweit die Forschung bisher die richtige Erkenntnis unseres Stückes gefördert hat, ist bald gesagt. Der erste, der es abdruckte und kritisierte, war Hormayr.¹⁾ Er wies auf den Altersunterschied der zwei Schriftbestände hin, erkannte die Echtheit des älteren und bemerkte auch, daß der Verfälscher oben und seitlich einen Teil des Pergaments weggeschnitten habe. Die Verfälschung sei im Interesse Passaus geschehen. Dann hat der Herausgeber des betreffenden Abschnittes der Monumenta Boica, sonst dem Urteile Hormayrs folgend, die Zeitbestimmung für den jüngeren Schriftbestand versucht und als Entstehungszeit für ihn die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts angenommen.²⁾

Gelegentlich hat sich dann auch J. F. Böhmer mit unserem Diplom beschäftigt. Als er nämlich zu Anfang der Vierzigerjahre des vorigen Jahrhunderts seine Meinung über die Zeit und Art der Entstehung der von Herzog Rudolf IV. gefälschten großen österreichischen Freiheitsbriefe in einem Aufsatz niederlegen wollte, kam er auch auf die Frage nach der Person des Fälschers. Hormayr lenkte seine Aufmerksamkeit auch auf unser Stück und dessen Bestätigung durch Herzog Rudolf IV., welche der Kremser Dechant, Gerungus, gleichzeitig des Herzogs Hofkaplan und Leibarzt, erwirkt hatte. Ausgehend von der Ansicht, es müsse doch jemand gewesen sein, der im engsten Vertrauen stand und der habe dann gleichzeitig für sich selbst gesorgt, glaubte Böhmer im Dechant Gerungus den Fälscher des privilegium majus und unseres Henricianums gefunden zu haben. Böhmer hat seine Arbeit über das privilegium majus nicht abgeschlossen und 1855 erst hat Wattenbach in seinem *Iter austriacum* einen Auszug derselben veröffentlicht³⁾, in dem auch Böhmers Ansicht über die Person des Fälschers als Vermutung ausgesprochen ist.

Natürlich konnte auch der verdienstvolle Historiograph von Krems, Anton Kerschbaumer, ein so wichtiges Stück nicht unbenützt lassen, und er hat es mit weiser Vorsicht und im ganzen mit gutem

¹⁾ Siehe oben.

²⁾ Siehe oben.

³⁾ Archiv für österreichische Geschichte. Bd. XIV, S. 5ff. Wie wenig die Vermutung Böhmers, die kaum aus einer Untersuchung des Originals erwachsen ist, zutrifft, hoffe ich zeigen zu können.

Gefühl dafür, was daran echt ist, verwertet.¹⁾ Aber eine befriedigende Antwort auf die Fragen nach Zeit, Tendenz und Vorlage der Fälschung hat er nicht gegeben. Dies sei im folgenden versucht.

Am besten mag die Untersuchung von der Signum- und Rekognitionszeile ausgehen. Ihre Entstehung in der Kanzlei K. Heinrich III. und demzufolge ihre Echtheit wird dadurch sichergestellt, daß es möglich ist, die Hand des Schreibers, von dem sie stammen, auch sonst in dem Bestand der aus der Kanzlei Heinrich III. und Heinrich IV. hervorgegangenen Diplome zu verfolgen.²⁾ Er wird nach den zwei Perioden seiner Tätigkeit unter den Kanzlern Eberhard und Wintherius als Eberhardus C und Wintherius E bezeichnet. Das erstemal läßt sich seine Hand nachweisen im November 1040 (Stumpf, 2200) unter Eberhard, mit dessen Austritt aus der kaiserlichen Kanzlei im Jahre 1048 auch seine Hand verschwindet, bis sie unter Wintherius im März des Jahres 1051 (Stumpf, 2399) wieder auftritt, um erst 1058 zu verschwinden. Sonst hat sich vom Originalbestand der Urschrift so gut wie nichts erhalten. Wohl vermag man am Gang der Rasur noch zu erkennen, daß dort, wo heute der Text des Fälschers steht, sieben Zeilen der alten Kaiserurkunde gestanden haben; aber die kümmerlichen Buchstabenreste, die sein Messer noch vom alten Bestand stehen gelassen hat, lassen keine Kombination auch nur auf einen Buchstaben zu. Ist also vom Originalbestand nur mehr das wohlausgeprägte Siegel zu nennen. Es ist der Typus 4 der von H. Breßlau besprochenen Siegel K. Heinrich III.³⁾ Die Art der Befestigung ist durchaus entsprechend.

Wir kommen nun auf den jüngeren, ungleich größeren Teil der Urkunde zu sprechen.

Zwei Dinge sind es, die dem Kremser Pfarrer verliehen werden: Ein Stück Land und die Niedergerichtsbarkeit darüber. Besonders merkwürdig verhält sich die Sache mit der Landschenkung. Die vom Kaiser an den Pfarrer geschenkte Hube trug nämlich längst schon den Namen »Königshube« (»mansum regium, quod vulgariter sonat Chungeshueb«).

Woher dieser Name stammt, ist für jeden klar, der weiß, daß Kaiser Heinrich II. am 5. Juli 1014 schon dem Bischof Berengar

¹⁾ Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems. S. 153, 488.

²⁾ Siehe Kaiserurkunden in Abbildungen. Lieferung II. Tafel 7 und 12, dazu Text S. 22.

³⁾ Breßlau, Neues Archiv. Bd. 6, S. 543 ff.

von Passau unter anderen einen »mansus regalis« in Krems zur Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhofes geschenkt hat.¹⁾ Ein deutscher König kann also die Hube dem Kremser Pfarrer nicht geschenkt haben, eher ein Bischof von Passau. Daß dies so war und daß dann diese Schenkungsurkunde zur Vorlage für unseren Fälscher wurde, wird geradezu zur Sicherheit durch den ersten Teil der nach Handlung und Beurkundung zweigeteilten Datierung. Dieser Teil, der die Pontifikatsjahre des Passauer Bischof Reginbert (1139—1147) unter seine Zeitmerkmale aufgenommen hat, kann ja kaum aus einer anderen Vorlage als einer Reginbert-Urkunde gekommen sein, die wieder aller Wahrscheinlichkeit nach die Schenkung der Königshube in Krems an den Pfarrer zum Gegenstand hatte. Für den Teil, der die Schenkung ausspricht, darf also wohl eine Urkunde des Bischof Reginbert von Passau als Vorlage angenommen werden, was natürlich für die Verleihung der Niedergerichtsbarkeit nicht zutrifft.

Nachdem so das wichtigste Hilfsmittel des Fälschers festgelegt ist, schreiten wir an die Untersuchung des Formulars.

Die Invokation ist freilich von einer solchen in einem Diplom Heinrich III. oder auch in einer Urkunde Bischof Reginberts weit entfernt. In der Kaiserurkunde ist diese Art von Invokation erst gegen das XIII. Jahrhundert zur Geltung gekommen.²⁾ Das dem Titel vorgesetzte Nos ist von Belang für die Zeitbestimmung. Im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet ist es vor 1240 sehr spärlich im Gebrauch. In den Urkunden der Reichskanzlei kommt es an dieser Stelle erst unter Rudolf von Habsburg vor. Der Titel des Herrschers ist in der hier gebrauchten Form seit der Kaiserzeit Friedrich I., noch mehr seit Heinrich VI. gebräuchlich geworden, ohne indessen in eben dieser Form das Interregnum zu überdauern. Die Publikation ist kaum aus einer Kaiserurkunde genommen. In unvermittelter Weise schließt an sie die Dispositio. Es kommt da zuerst der Teil in Betracht, der die Schenkung ausspricht und aus der Reginbert-Urkunde stammen dürfte. Nach all dem, was wir wissen, steht nichts darin, wovon wir glauben müßten, es sei vom Fälscher verändert worden. Daß er seine Vorlage recht ausgiebig benützt hat, das zeigt

¹⁾ Mon. Germ. D. D. H. II. S. 397, Nr. 317.

²⁾ Siehe Urkundenlehre, I, im Handbuche der mittelalterlichen und neueren Geschichte von Below und Meinecke, Erben, Die Kaiserurkunden. S. 308. Darauf stützen sich auch die folgenden Ausführungen.

ja schon das wenig verständige Herübernehmen der Datierung aus der Vorlage, an der er nur das allernotwendigste geändert hat. Ich glaube daher annehmen zu sollen, daß er eine größere Änderung seiner Vorlage nicht vorgenommen hat, die ja auch, wie wir später sehen werden, durch die Sachlage nicht gefordert wurde. Zu einer Sicherheit läßt sich leider hier nicht kommen.

Ganz anders steht es mit der jetzt folgenden Verleihung der Niedergerichtsbarkeit. Schon die Art und Weise, wie sie in das Formular eingezwängt ist, ist ganz merkwürdig und in einer Kaiserurkunde unmöglich. Denn sie ist in die Pönformel eingesprengt; mit einer Partizipialkonstruktion an die *sanctio negativa* gehängt, reicht sie bis zum Beginn der *positiva*. Der Grund für diese merkwürdige Zusammenstellung ist freilich klar; das Verbot des *introitus* in den Immunitätsbezirk und die Drohung der *sanctio positiva* klingen immerhin so weit aneinander an, daß dem minder Unterrichteten eine Verwirrung dieser Formeln nahe lag. Der Passus, der die Verleihung der Niedergerichtsbarkeit selbst enthält, zeigt wohl außergewöhnliche Formeln¹⁾, der Hauptsache nach ist er aber doch den entsprechenden Teilen der Immunitätsprivilegien, wie sie in Österreich seit dem Ende des XII. Jahrhunderts verliehen wurden²⁾, frei nachgebildet. Die Aufzählung der *causae majores* — der schwereren Vergehen — die allein noch dem Landrichter zu richten zustehen sollte, fehlt so wenig wie die charakteristischen Modalitäten, unter denen der schwere Verbrecher vom Inhaber des Niedergerichts dem Landrichter ausgeliefert werden sollte.

Die Pön selbst ist mit einer ziemlich guten Kenntnis des reich ausgebildeten Formulars der Kaiserurkunden der staufischen Spätzeit gebildet, durchaus nicht aus einer Vorlage wörtlich herübergenommen. Wohl würde die zu einer Partizipialkonstruktion zusammengeschrumpfte *Korroboratio* und auch das *ipso facto* in der *sanctio positiva* auf eine Vorlage aus späterer Zeit weisen. Aber bei der Vorliebe des Fälschers für Partizipialkonstruktionen ist es mir wahrscheinlicher, daß er ohne eine solche Vorlage in Bahnen kam, welche die Entwicklung doch schon vorgezeichnet hatte.

Und nun die Datierung. Hier hat der Fälscher in naivster Weise zwei Zeitangaben, die uns so wichtige Anhaltspunkte ge-

¹⁾ Ganz außergewöhnlich ist die hier angeführte *potestas impignerandi*.

²⁾ Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Bd. XLVII, 345 ff.

währen, aus seinen Vorlagen, der Urkunde Reginberts und dem Diplom Heinrichs¹⁾, übernommen. Und so ist denn gerade aus diesem Teile unter den Händen des Fälschers ein ganz merkwürdiges Zwitterding geworden. Daß die weitgehende Zweiteilung der Datierung nach Handlung (acta) und Beurkundung (data) auch graphisch hervortritt, mag durch das Muster, welches die Urkunde Reginberts vielleicht gab, am besten erklärt werden.²⁾ Die einzelnen Zeitmerkmale, die ihm Bischofsurkunde und Diplom boten, hat der Interpolator in ein Formular, zu dem ihm die feierliche Datierung der Diplome der Staufer-Zeit Vorlage war, gesteckt.³⁾

Und was ergibt nun die Untersuchung für das Wie und Wann der Entstehung der Fälschung? Als Vorlage diente die Reginbert-Urkunde; dort wo es möglich war, hat sie der Fälscher ausgiebig und naiv benützt. Für das Protokoll und die Verleihung der Niedergerichtsbarkeit hatte er gewiß keine bestimmte Vorlage.⁴⁾ Aber er kannte die Immunitätsurkunden des ausgehenden XII. und des XIII. Jahrhunderts und besaß eine Kenntnis des Formulars

¹⁾ Daß die Angabe des Pontifikatsjahres aus der Reginbert-Urkunde, die in die Zeit zwischen den 30. September 1146 und 1147 weist, richtig übernommen wurde, braucht nicht bezweifelt werden. Über die aus der Urkunde K. Heinrichs III. stammenden, unter acta angeführten Zeitangaben handelt: Müller, Das Itinerar K. Heinrich III. (Historische Studien, herausgegeben von Ebering. 26. Heft), S. 98, Anmerkung 2. Er zeigt, daß Inkarnationsjahr, Indiktion und das dem ursprünglichen Ordinationsjahr entsprechende Regierungsjahr auf echte Vorlagen zurückgehen. Dem Tagesdatum, das nicht in das Itinerar paßt, sei nicht zu trauen. Jedenfalls kann die Abänderung nicht stark sein. Die Ortsangabe unter data stammt wohl aus der Urkunde Reginberts.

²⁾ Über diese scharfe, selten auftretende Scheidung zwischen Handlung und Beurkundung, die in den Urkunden Reginberts so stark hervortritt, daß sie doppelte Zeugenreihen, verschiedene Orts- und Tagesangaben für Handlung und Beurkundung aufweist, handelt Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. § 407.

³⁾ Unter acta ist auch hier das Inkarnationsjahr, die Indiktion und das Regierungsjahr — letzteres ganz wie in den Staufer-Diplomen formuliert — gesetzt. Daß die Tagesangabe, die dort unter data steht, hier unter acta kam, wird klar, wenn man bedenkt, daß der Fälscher alles, was er aus der Heinrich-Urkunde an Zeitmerkmalen übernommen hatte, an diese Stelle setzte. Unter data fehlt die Tagesangabe; die Pontifikatsjahre, in objektive Form gebracht, sind aus der Reginbert-Urkunde genommen, Ort und Apprekativ stehen auch in der feierlichen Datierung der Staufer-Diplome hier.

⁴⁾ Gleich hier sei einmal im Hinblick auf die Hypothese Böhmers darauf hingewiesen, wie wenig diese Art der Fälschung mit der des Privilegium majus gemein hat, das natürlich nach den besten zeitgenössischen Vorlagen gemacht wurde.

der Diplome der Staufer-Zeit, die wohl auf einen Zeitgenossen raten läßt. Die sicherste Zeitgrenze gegen oben hin scheint mir das »Nos« im Titel zu sein, das die Entstehungszeit vor etwa 1240 unwahrscheinlich macht. So sicher ist nach unten hin eine Grenze für die wahrscheinliche Entstehungszeit nicht aufzustellen. Immerhin erlaubt der Umstand, daß der Fälscher eine ziemlich gute Kenntnis des Formulars der Kaiserurkunden der späteren Staufer zeigt, den Wahrscheinlichkeitsschluß, daß die Fälschung nicht allzulang nach 1250 entstanden sein dürfte.

Die Schrift des reskribierten Teiles ist nach ihrer Entstehungszeit nicht eben leicht zu beurteilen. Denn unser Stück steht ja ganz außerhalb jeder Gruppe.¹⁾ Eine Vorlage, auch für die Schrift, ist sicher anzunehmen. Die deutlichen Merkmale einer älteren Urkundenschrift — die verschlungenen Oberschäfte vor allem — lassen an die Heinrich- oder Reginbert-Urkunde denken. Diese Merkmale sind aber hier einer Schrift aufgedrängt worden, die viel eher eine Bücher- als eine Urkundenschrift ist, daher unser Stück auch graphisch einen ganz eigentümlichen Eindruck macht. Trotzdem glaube ich die Entstehungszeit mit ziemlicher Sicherheit noch weit ins XIII. Jahrhundert setzen zu dürfen. Brechung und Buchstabenformen scheinen mir dies zu zeigen.²⁾ Wie weit die Schreibart des Fälschers, der sich, ähnlich wie beim Formular, aus seinen Vorlagen und seiner Schrift einen Schrifttypus recht eigenmächtig zurechtgelegt hat, von dem mühsamen, peinlich genauen Nachzeichnen des Privilegium majus entfernt ist, zeigt jedem, der das Privilegium majus einmal gesehen hat, ein Blick auf unser Stück.

Über die Zeit und Art der Fälschung hat uns die Untersuchung der äußeren und inneren Merkmale in einigen wichtigen Punkten aufgeklärt. Wir wissen, welche Vorlagen der Fälscher benützt hat. Besonders die Reginbert-Urkunde, die für den Teil der Fälschung, der die Schenkung ausspricht, Vorlage war, hat uns über das Objekt der Schenkung, die »Königshube«, bedeutsame Nachrichten gebracht. Ich möchte nun im folgenden versuchen,

¹⁾ Die Bestätigungsurkunde der Kremser Bürgerschaft von 1250, die hier in Betracht käme, ist derzeit im Münchener Reichsarchiv nicht auffindbar.

²⁾ Auch wenn einzelne Buchstaben aus der Reginbert-Urkunde genommen sein sollten. Ich vermute dies ganz besonders bei dem bajuvarischen Z in »landstraz«, das mir ganz nachgezeichnet scheint.

all das, was wir jetzt über die »Königshube« wissen, zusammenzustellen. Das wird uns dann auch auf die äußeren Umstände, unter denen die Interpolation entstanden ist, bringen und Vermutungen über deren Zweck etc. ermöglichen.

Die erste Erwähnung von Krems fällt ins Jahr 995. Damals hat K. Otto III. vom Bischof von Freising ein Landstück, das nahe der kaiserlichen Burg Krems (in confinio nostrae proprietatis, orientalis urbis, quae dicitur Cremisa) lag, eingetauscht.¹⁾ Noch heute bezeichnet der Name dieser Gegend »Auf der Burg«²⁾ am jäh abstürzenden Südosthang des Plateaus, auf dem der älteste Teil der Stadt steht, die Stelle, an der die erste Burg stand.³⁾ Das Plateau aber, gegen Westen erst leicht gesenkt, dann auch hier und im Süden in starker Neigung abfallend⁴⁾, im Norden durch Berge geschützt, bot einer ersten Siedlung einen sicheren Platz.

Nicht ganz zwei Jahrzehnte später, im Jahre 1014, schenkte K. Heinrich II. dem Bischof Berengar von Passau in einer Reihe von Orten in der Ostmark, darunter auch in Krems, eine Königshube zur Erbauung einer Kirche.⁵⁾ Die Kremser Hube mochte der Bischof nehmen, wo er wollte. Nur bebautes Land stand nicht zur Verfügung und außer der Stadt (extra civitatem) sollte sie liegen, was freilich nach dem Gesagten nicht wundern darf, da ja in der Stadt kein Platz war. Es ist gewiß von vorneherein wahrscheinlich, daß der Bischof ein Stück Land so nahe als möglich der Stadt wählte.

Noch ist eines zu erklären, bevor über die Grenzen der »Königshube« gesprochen werden kann.

Die Frage, welche von den beiden ältesten Kremser Kirchen, ob die Stephanskirche auf dem Berge (heute Frauen- oder Piaristen-

¹⁾ Mon. Germ. D. D. O. III., S. 851, Nr. 170. Vgl. dazu Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems. S. 10; Strobl, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter. Jahresbericht der Kremser Realschule. 1881, S. 14; Joh. Lahusen, Zur Entstehung der Verfassung bayrisch-österreichischer Städte. S. 50 ff.

²⁾ Die Gegend zwischen dem Hohen Markt, der Wegscheid und der Wallgasse, deren Häuser an den Abgrund gegen das Kremstal (Lederergasse) angebaut sind (siehe die beigegebene Skizze).

³⁾ Kerschbaumer, a. a. O. S. 20 f.

⁴⁾ Dort, wo heute vom Süden her Wegscheid und Rabengasse, vom Westen Margarethenstraße und Althang in ziemlich starker Steigung gegen den Hohen Markt emporführen, darf man sich wohl für jene Zeit steile, erst später etwas abgeflachte Hänge vorstellen.

⁵⁾ Mon. Germ. D. D. H. II., S. 397, Nr. 317.

kirche) oder schon die Veitskirche (Pfarrkirche)¹⁾ wir als die Gründung Bischof Berengars ansehen dürfen, muß zuerst beantwortet werden. Daß die Stephanskirche die ältere von beiden ist, darin hat Kerschbaumer sicherlich recht. Sie liegt auf dem Berge in unmittelbarer Nähe der ersten Siedelung. Dagegen scheint es mir nicht glücklich, wenn er annimmt, die Stephanskirche habe 1014 schon bestanden und die von Passau auf Grund der königlichen Dotation erbaute Kirche könne nur die Veitskirche sein. Was sollte den Bewohnern der bescheidenen Bergsiedelung eine Kirche im Tal, wo sie doch schon eine auf dem Berg hatten? Und das Patrozinium des Passauer Patrons Stephan und die Schenkung von 1014 stimmen so gut zusammen, daß ich wohl glauben möchte, damals und nicht früher sei die Kremser Bergkapelle zu St. Stephan erstanden. Sicher ist es ja nicht, aber beim heutigen Stand der Quellen durchaus wahrscheinlich.

Lange ist dann freilich die Basilica St. Stephani nicht die einzige Kirche in Krems geblieben, denn noch vor der Mitte des XII. Jahrhunderts ist uns ja in der Urkunde Bischof Reginberts von 1146 bis 1147, die wir aus dem gefälschten Henricianum gewonnen haben²⁾, das Patrozinium des heil. Veit bezeugt. Damit sind wir auch wieder zur »Königshube« gekommen, die uns jetzt beschäftigen soll.

Es bedarf kaum eines weiteren Beweises, daß die Hube, die König Heinrich II. 1014 an Passau vergab und die »Königshube«, die Bischof Reginbert 1146—1147 dem Pfarrer von Krems verlieh, dasselbe Stück Land waren. Allzu große Grenzverschiebungen werden ja zwischen 1014 und 1146 nicht stattgefunden haben. Da uns aber die Reginbert-Urkunde eine leidliche Umschreibung der Grenzen der »Königshube« von 1146 bis 1147 bietet, wir aber anderseits wissen, daß die Hube K. Heinrichs II. noch außer der Stadt auf ungerodetem Land lag, so vermögen wir einen Blick in die topographische Entwicklung von Krems zwischen dem Anfang des XI. und der Mitte des XII. Jahrhunderts zu tun.

Suchen wir diese Grenzen nach den Angaben der Reginbert-Urkunde festzustellen. Da ist einmal von einem Friedhof der *ecclesia matrix*, der dem *mons beatae virginis* vorgelagert ist, die Rede. Dieser *mons beatae virginis* kann nur der heutige Frauen-

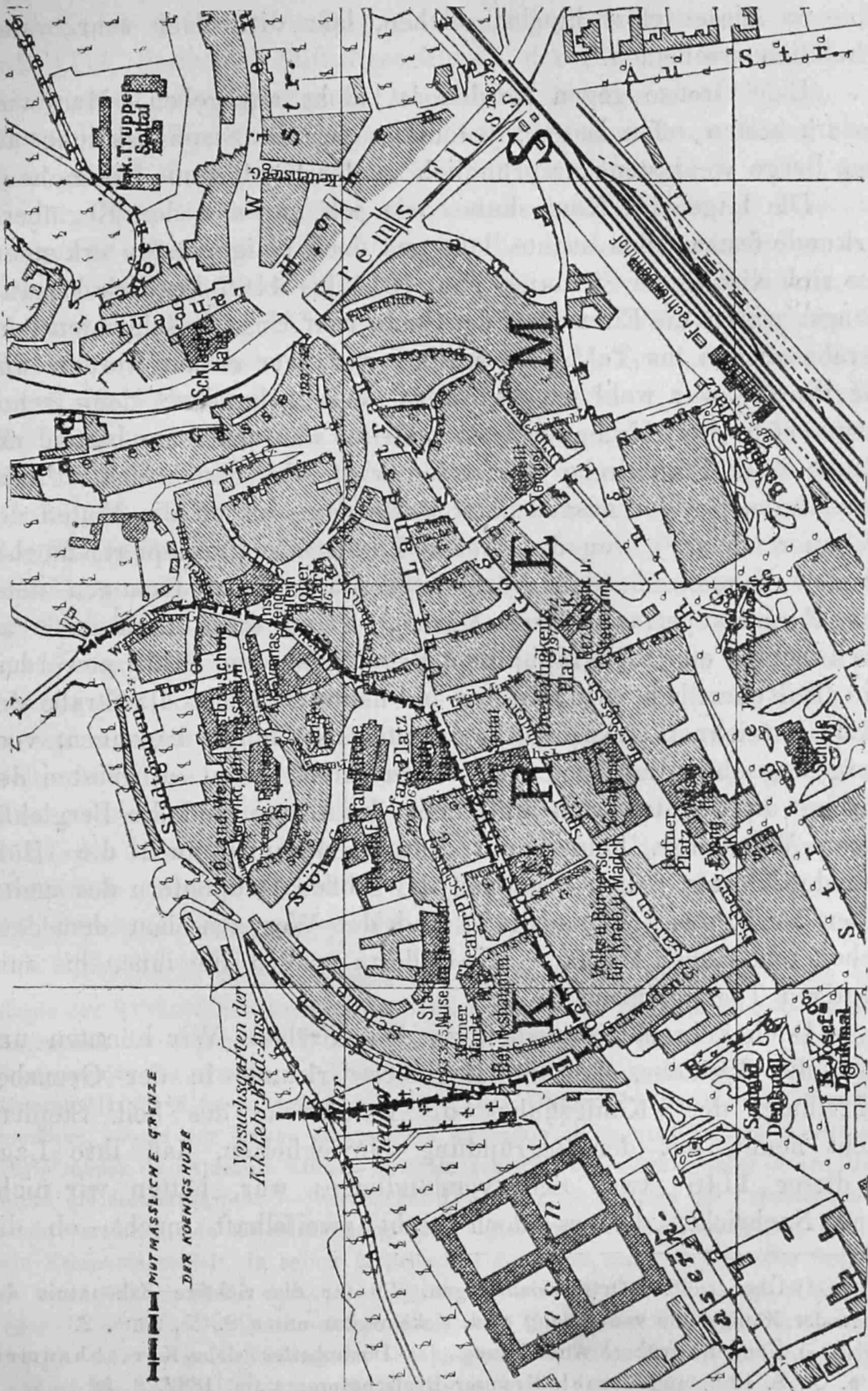
¹⁾ Siehe Kerschbaumer, a. a. O. S. 159 ff. und 166 ff.

²⁾ Siehe oben S. 6.

berg¹⁾ sein, der sich hinter der Pfarrkirche erhebt, und die ecclesia matrix läßt sich nur als die heutige Pfarrkirche selbst erklären. Vom Friedhof, der wohl rings um die Kirche lag, wie ja auch später noch, erstreckte sich also die Königshube gegen Norden den Berg hinan. Recht nahe dem Friedhof und der Kirche lag das nächstgenannte Forum cotidianum, der bis heute so geheißenene Tägliche Markt, der sich wohl bis in den jetzigen Pfarrplatz herein erstreckt haben mag. Der Tägliche Markt ist jedenfalls die Südostecke der Königshube. Von hier aus zieht sich die Südgrenze gegen Westen hin durch die heutige Obere Landstraße hin. Wie weit, das wüßten wir freilich nicht sicher, denn es heißt nur per totam eandem plateam communem, quae vulgo dicitur landstraz, träte nicht als positive Bestimmung die Curia Salzpurgensium, ubi finitur hinzu. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich diese in der Gegend suche, wo heute der alte Friedhof liegt, nördlich bis zur heutigen Alauntalstraße etwa reichend. Hier ist alter Besitz des Stiftes St. Peter in Salzburg gut bezeugt.²⁾ So dürfte denn die »Königshube« im Westen kaum viel über den heutigen Stadtgraben hinausgereicht haben und die Südwestecke derselben würde ich in der Gegend des heutigen Steinertores suchen. Dann heißt es in der Grenzbeschreibung nochmals »vom Steig, der oberhalb des Friedhofes hinläuft etc. bis zur vorerwähnten Grenze«. Unter letzterer kann man nur an den Salzburger-Hof denken. Die genannten Weingärten und Felder an der Berglehne und in der Ebene bedeckten den Platz, der von der Landstraße über Pfarrplatz, Schlüsselgasse, Theaterplatz und Körnermarkt aufwärts bis auf den Frauenberg hinan reicht. Die Ostgrenze ist wohl nicht angegeben, darf aber in dem Straßenzug etwa gesucht werden, der vom Täglichen Markt an der Ostseite des Pfarrplatzes aufwärts durch die Alhangasse zur Wächtertorgasse führt. Die ziemlich sichere Lage des Täglichen Marktes als Südostecke der Königshube einerseits, der Umstand, daß diese gewiß so nahe als möglich

¹⁾ Merkwürdig ist es immerhin, daß hier der Berg, auf dem die damalige Stephanskirche stand, Frauenberg heißt, während man doch eher meinen sollte, daß erst später, nachdem das Patrozinium der heil. Maria an Stelle dessen des heil. Stephan getreten war (siehe unten S. 18), der Berg nach der Kirche Frauenberg genannt worden ist. Ich möchte aber doch lieber annehmen, daß hier die Kirche nach dem Berg benannt wurde, als an eine Änderung des Fälschers denken.

²⁾ Siehe den Kaufbrief des Stiftes St. Peter von 1447 im Chronicon St. Petri. S. 396 f.



an die Altstadt, d. h. also hier an den Hohen Markt, herankam, ohne in diese selbst hineinzureichen, läßt dies doch sehr wahrscheinlich erscheinen.¹⁾

Eine Grenze gegen Norden ist nicht angegeben. Man wird sie am besten offen lassen; jedenfalls lag die Stephanskirche auf dem Berge wenigstens ursprünglich in der Königshube Heinrichs II.

Die Lage der Königshube, wie ich sie aus der Reginbert-Urkunde festzustellen suchte, läßt uns doch einigermaßen erkennen, wie sich die kleine Siedlung von 1014 bis 1166 entwickelt hatte. Längst waren die Einwohner der Stadt vom rings umschirmten Berg herabgestiegen ins Tal. Die Kirche war hier erbaut worden und die Pfarrei war wohl längst an St. Veit gebunden; denn schon nennt sich die Kirche *ecclesia matrix*, was man am besten mit Haupt- oder Pfarrkirche übersetzen wird. In der nächsten Nähe der Kirche lag der ausgedehnte Marktplatz; bis an die Fluten der Donau reichend²⁾, von der großen Landstraße durchquert, mochte er den handeltreibenden Bürgern freilich besser frommen denn das Forum superius (Hoher Markt).³⁾ Und diese Landstraße ist doch schon ein topographischer Begriff für die Stadt geworden. Ein Teil derselben wird, wie es bis heute so blieb, als Straße der Stadt bezeichnet. Die Siedlung hatte also schon begonnen, vom Berg weg über die Ebene sich auszubreiten. Und im Westen der Kirche da dehnten sich hin über die Ebene und die Berglehne hinan Weinberge, Felder und Häuser, darunter auch die Höfe fremder Klöster. Schon begannen die großen Hauptadern des städtischen Verkehrs — Landstraße und der Weg zwischen dem Jäglischen und Hohen Markt — die Rolle zu spielen, die ihnen bis zum heutigen Tag geblieben ist.

Doch kehren wir zurück zu den Kirchen. Wir könnten uns über die Tatsache, daß die Reginbert-Urkunde in der Grenzbeschreibung der »Königshube« die Bergkirche des heil. Stephan nicht nennt, mit der Begründung hinweghelfen, daß ihre Lage in dieser 1146 etwas Selbstverständliches war, hätten wir nicht eine Nachricht, die es doch recht zweifelhaft macht, ob die

¹⁾ Über spätere Ortsbezeichnungen, die für die richtige Erkenntnis der Lage der Königshube von Belang sind, siehe weiter unten S. 25, Anm. 2.

²⁾ Über die frühere Ausbreitung des Donaubettes siehe Kerschbaumer, a. a. O., S. 19 ff. und Strobl, Kremser Realschulprogramm. 1882, S. 52.

³⁾ Zuerst erwähnt 1137. *Fontes II*, Bd. VIII, S. 32, Nr. 120.

Stephanskirche 1146 noch in der »Königshube«, die Reginbert dem Kremser Pfarrer gab, lag. Diese Nachricht stammt aus der auf 1111 datierten Stiftungsurkunde der Pfarre Meisling.¹⁾ Zu den Gütern, die Markgraf Leopold III. dem Bischof Ulrich von Passau laut dieses Stiftbriefes zur Dotierung der neuen Pfarre überließ, gehört auch die basilica St. Stephani in monte in villa, quae dicitur Chremisa samt einer curia und einem Weinberg. Wir sind jetzt über dieses Stück dank der für die mittlere Geschichte unserer Heimat so fruchtbaren Studien von Mitis so weit unterrichtet, um zu wissen, daß diese Aufzeichnung, wie sie uns heute vorliegt, in der Mitte des XII. Jahrhunderts entstanden ist.²⁾ Auch die Tendenzen, denen die Fälschung ihre Entstehung dankt, sind ziemlich offenbar. Es ist kaum zweifelhaft, daß Markgraf Leopold III. wirklich 1111 durch Landschenkungen im Waldviertel, wo er reich begütert war, dem Bischof Ulrich von Passau die Gründung oder Neugründung der Pfarre Meisling ermöglicht hat, wahrscheinlich wurde über diese Handlung auch eine Urkunde oder Notiz ausgestellt. Aber die Grenzen mochten darin nicht präzise genug bezeichnet sein und so kam es zu Weiterungen zwischen dem Pfarrer von Meisling und den Inhabern der Nachbarpfarren, die recht langwierig und heftig gewesen sein dürften. Eine Anteilnahme des Bischofs von Passau auf Seite Meislings und des Landesfürsten auf der anderen Seite an diesen Streitigkeiten ist sehr wahrscheinlich. Dann wurden im Jahre 1157 die Meislinger Pfarrgrenzen vom Herzog Heinrich I. festgelegt und vom Bischof Konrad von Passau durch Anhängung seines Siegels an die über diese Handlung gemachte Aufzeichnung seine

¹⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. S. 12, Nr. 7. Abgedruckt (nach einer Kopie des XVII. Jahrhunderts) in den »Geschichtlichen Beilagen zu den Konsistorialkurrenten der Diözese St. Pölten« II. S. 479 und (nach dem Original im Wiener Staatsarchiv) im Anhang. — Gleich hier möchte ich auch auf die Urkunde K. Konrad III. für Klosterneuburg vom Jahre 1139, Oktober 14 (Stumpf, 3401) zurückkommen, worin der Kaiser diesem Stift *ecclesiam in monte Cremese constitutam, regio mansu de adjacente arbusto dotatam* schenkt. Ich möchte unter dieser Kirche nicht die Stephanskirche — wie Kerschbaumer — sondern die Frauenkirche in Stein verstehen, da Klosterneuburg nach einer urkundlichen Nachricht von 1214 die Erlaubnis erhielt, in seiner Kapelle auf der alten Burg in Stein die Seelsorge in beschränktem Maße ausüben zu dürfen (Fischer, Geschichte von Klosterneuburg. II. S. 168). Die Ortsbezeichnung *in monte Cremese* ist für Stein um diese Zeit, wo ja eine strenge Scheidung der Orte Krems und Stein noch nicht durchgeführt war — bis 1275 bildeten sie eine Pfarre — keineswegs unwahrscheinlich.

²⁾ Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. S. 218 ff.

Zustimmung zum Ausdruck gebracht.¹⁾ Zum Grenzbeweis aber legte man von Seite Meislings die Ulrich-Urkunde von 1111 zweckdienlich neugestaltet vor.

Was nun die Kremser Stephanskirche, die ja in diesem Stück noch unter die Meislinger Dotation gerechnet wird, betrifft, ist zu betonen, daß gerade sie in einem angehängten Schlußteile²⁾ vorkommt, der in der ohnehin auch inhaltlich ganz unsicheren Urkunde doppelt verdächtig erscheint. Gerade von diesem Schlußteile, dessen Zeugen ja offensichtlich aus der großen Zeugenreihe, welche die Urkunde eigentlich beschließt, herausgenommen sind, möchte ich nicht glauben, daß er aus der ursprünglichen Aufzeichnung Bischof Ulrichs stammt, sondern ihr später angehängt wurde.³⁾ Wann und wie ist denn der Pfarrer von Meisling zu dem Anspruche auf die Kremser Bergkirche überhaupt gekommen, wenn nicht durch die Schenkung Leopolds?

Es dürfte doch nicht allzu fernliegend sein, an den Bischof Reginbert von Passau zu denken, der eben den einen Teil der alten Königshube Heinrich II. dem Pfarrer von Krems, den anderen dem von Meisling geschenkt haben mag. Beweisen läßt sich das nicht, aber gerade von Reginbert, dem großen Wohltäter der Kirchen in der Ostmark, kann man es glauben. Es handelte sich bei einer solchen Schenkung wohl weniger um die Stephanskapelle selbst — was sollte die dem Pfarrer von Meisling? — als um die curia und den Weinberg. So erklärte es sich freilich auch, warum in der Grenzbeschreibung der Reginbert-Urkunde für den Kremser Pfarrer von der Stephanskirche nicht die Rede ist.

Lange hat sich der Meislinger Pfarrer freilich des Besitzes der Kremser Stephanskirche nicht erfreut. Denn bei der Festlegung der Meislinger Dotation von 1157 hat der Herzog gerade sie nicht anerkannt und so hat sie den Weg aus der Ulrich-Urkunde nicht in die Aufzeichnung über die Pfarrgrenzen von 1157 gefunden. Vielmehr hat sie Herzog Heinrich, kaum viel später, den Wiener Schotten geschenkt⁴⁾, ein Schritt, der bei der bekannten Gegnerschaft zwischen

¹⁾ Abdruck bei Mitis, a. a. O. S. 220.

²⁾ Siehe Anhang.

³⁾ Ob dies erst bei der Herstellung der heutigen Form oder schon früher geschehen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

⁴⁾ Der Besitz und die Schenkung durch Heinrich I. sind uns zum erstenmal einwandfrei bezeugt in der Bestätigungsurkunde Leopold VI. von 1200 (Fon-

Passau und den Schotten durchaus nicht ohne eine politische Absicht getan worden sein dürfte.

So war denn die alte Besitzkonstellation Meisling-Kremser Stephanskirche wieder zerrissen und zu Streitigkeiten mag das zwischen den Schotten und Meisling und wohl auch den Kremser Dechanten, der über die neue Nachbarschaft kaum erfreut war, reichlichen Grund gegeben haben.¹⁾

Aber auch die Schotten sind ihres Besitzes in Krems nicht allzulange froh gewesen. Denn schon im Jahre 1209 hat Herzog Leopold VI. die Kremser Stephanskirche samt Zubehör dem von ihm neu gegründeten Kloster Lilienfeld geschenkt als Grundstock eines in Krems zu stiftenden Hospitales.²⁾ Es ist für uns recht interessant, daß der Herzog auch gleichzeitig die Pfarre Meisling, indem er sie an Lilienfeld gab, wieder mit der Kremser Stephanskirche vereinte und auch zur Dotation des neuen Hospitales schlug. Die alte Besitzverbindung war wieder hergestellt und dadurch zweifellos mancher Grund zum Streit aus der Welt geschafft. Freilich hatte es auch der Herzog verstanden, seiner Lieblingsstiftung in Krems und dessen Umgebung eine wohlgegründete Stellung zu schaffen, was auch gewiß seine eigene Macht hob.

Warum und wie aber war denn die Kremser Bergkirche aus der Dotation der Schotten ausgelöst worden? Wir sind eigentlich darüber nicht unterrichtet. Aber ich glaube hier einen Zusammenhang mit den Vorbereitungen Herzog Leopold VI. für die Errichtung eines Wiener Bistums annehmen zu können. Denn wir wissen ja, daß ein landesfürstlicher Besitz bei Krems, der 300 Pfund jährlich abwarf, zur Dotierung von Domherrnstellen des neuen Bistums bestimmt war.³⁾ Es ist wohl naheliegend, daß auch hier, wie in Wien, die Schotten, die allenfalls anderweitig entschädigt werden sollten, mit ihrem Gut für das neue Bistum erhalten sollten und die Kremser Bergkirche schon zu diesem Zweck aus dem Schottengut

tes. 2, Bd. XVIII, S. 15, Nr. 11) da ja die Stieftbriefe von 1158 und 1161 (a. a. O. S. 1, Nr. 1, S. 4, Nr. 2) wie mir Herr Dr. Freiherr von Mitis freundlich mitteilte, spätere Fälschungen sind. Trotzdem glaube ich an der Tatsache der Schenkung der Stephanskirche an die Schotten bald nach 1157 nicht zweifeln zu sollen.

¹⁾ Mitis, a. a. O. S. 226.

²⁾ Hanthaler, *Fasti Campililienses*. S. 597.

³⁾ Krabbo, *Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche*. Archiv für österreichische Geschichte. Bd. XCIII, S. 23.

ausgelöst worden war. Daß der Herzog dann zu einer Zeit, wo die Verwirklichung seiner Lieblingsidee — die Gründung eines Bistums in Wien — schon recht geringe Aussicht hatte, das einmal disponible Gut wieder an eine ihm nahestehende geistliche Stiftung vergab, ist kaum unwahrscheinlich. Wie all dies sich des näheren zutrug, das wissen wir freilich nicht. Die Tatsache der Schenkung an Lilienfeld, die wieder die Auslösung aus der Schottendotation durch den Herzog zur notwendigen Voraussetzung hat, steht fest. Ein interessantes Beispiel, wie souverän der Herzog über Kloostergut zu verfügen vermochte.

Der Kremser Dechant hat mit seinem neuen Nachbar wieder nicht im guten Frieden gelebt. Auch jetzt mochte dieses schlechte Verhältnis zum Teil den politischen Gegensätzen zwischen dem herzoglichen Hauskloster und dem naturgemäß passauisch gesinnten Dechant¹⁾ entspringen; anderseits wird der Hauptgrund wohl in Grenzstreitigkeiten — die Pfarren Meisling und Krems stießen aneinander — zu suchen sein. Zehentstreitigkeiten an der Nordgrenze der Pfarre Krems²⁾ in Stratzing, dessen Pfarre Lilienfeld gehörte, und ein besonders erbitterter Streit um die Pfarrechte in Heinrichschlag und Respach, in dessen Verlauf sogar ein päpstliches Mandat an Heiligenkreuz (1256, April 4), Lilienfeld gegen den Kremser Dechant beizustehen, ergangen war³⁾, geben Zeugnis für das schlechte Einvernehmen zwischen dem Kloster und der Pfarre. Und es ist recht bezeichnend, daß gerade in einer Zeit, wo sich für Lilienfeld nicht mehr der schützende Arm der Babenberger erhob, der Kremser Dechant seine Ansprüche geltend machte.

Wir sind so bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts gekommen und nur von einer Phase in der vielgestaltigen Geschichte der Kremser Bergkirche soll mehr die Rede sein. Es ist dies die Abänderung des Patroziniums und deren Neubau. Aus dem Jahre 1300 stammt ein bischöflicher Ablaßbrief, der allen denen, die zum Bau der Kremser Marienkirche am Berg beitragen, einen Ablaß verspricht.⁴⁾

¹⁾ Siehe Mitis, a. a. O. S. 225.

²⁾ Geschichtliche Beilagen zu den Konsistorialkurrenten der Diözese St. Pölten. Bd. II, S. 520.

³⁾ Mitis, a. a. O. S. 225.

⁴⁾ Kerschbaumer, wo auch der Nachweis, a. a. O. S. 166f., für die Änderung des Patroziniums gut erbracht wird.

Das Patrozinium des heil. Stephan war herab ins Tal auf die neu gegründete Spitalskapelle übertragen worden. Der Gottesdienst in der Bergkirche aber wurde von einem Kaplan der Pfarre versehen.¹⁾ Für die Bergkirche hebt eine neue, ruhigere Zeit an.

Die Geschieke der Bergkirche haben uns ein wenig abseits geführt von der »Königshube« Reginberts. Die Annahme, daß die Reginbert-Urkunde, die für den Fälscher des Henricianums die Vorlage bildete, wirklich eine Schenkungsurkunde für den Kremser Pfarrer war²⁾, ist wohl plausibel. Ich möchte dieser Schenkung auch wieder eine gewisse politische Bedeutung beilegen. Wer bedenkt, wie Krems sich im XI. und XII. Jahrhundert unter dem Schutz der Landesfürsten entwickelte³⁾, dem wird es wohl klar, daß das Recht des Passauer Bischofs an der »Königshube«, in die gerade die wichtigsten Teile der Stadt hineinzuwachsen begonnen hatten, auch in der Mitte des XII. Jahrhunderts schon bedroht war. Ein Bestreben des Landesfürsten, das Besitzrecht des Passauers zu schmälern und womöglich aufzuheben, scheint doch sehr wahrscheinlich. Schon damals vielleicht hatte der Landesfürst — wie es uns für das XIII. Jahrhundert bezeugt ist — die Lehensvogtei über die Königshube als Passauer Gut. Eine energische Betonung seiner Rechte und sei es auch durch Schenkung an eine Kirche seiner Diözese, die doch die Rechte des Besitzers an Ort und Stelle leichter zu wahren vermochte, glaube ich auch in dieser Urkunde Reginberts schon erkennen zu können.

Und doch scheinen im weiteren Verlauf die Bestrebungen des Bischofs und nun wohl auch des Pfarrers nicht von Erfolg gewesen zu sein. Denn im bekannten Lehensrevers Herzog Friedrichs II. vom 11. März 1241⁴⁾ steht neben Linz und Enns auch Krems »auf der Bergseite«, worunter nur die »Königshube« zu verstehen ist.⁵⁾ Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, daß das

1) Ebenda. S. 167.

2) Siehe oben, S. 6.

3) Luschin, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter. A. 20.

4) Oberösterreichisches Urkundenbuch. III, S. 102, Nr. 97.

5) Es ist ja von vornherein kaum an etwas anderes zu denken und die Ortsangabe schließt jede andere Annahme aus, wenn man bedenkt, daß die untere Landstraße, an die man einzig noch denken könnte, der später besiedelte, kaum noch zusammengewachsene Stadtteil war.

Vorkommen der »Königshube« an dieser Stelle¹⁾, den Schluß erlaubt, es sei mit ihrer Zugehörigkeit zu Passau schon recht schlecht gestanden.

Wie an so vielen Stellen mochte es auch hier dem Herzog gelungen sein, seine Gerichtshoheit und die anderen in der Immunität inbegriffenen Hoheitsrechte dem bevogteten Gut gegenüber durchzusetzen.²⁾

Mit dem Lehensrevers von 1241, mit dem wieder einmal das lebhafteste Bestreben der Passauer Bischöfe, das entfremdete Kirchengut wieder zu gewinnen, zu Tage tritt, sind wir in die Mitte des XIII. Jahrhunderts und in die Nähe der Zeit gekommen, in der nach den Zeitmerkmalen die Interpolation unseres Henricianums erfolgt sein dürfte.

Und lassen es nicht auch die äußeren Umstände als durchaus möglich, ja wahrscheinlich erscheinen, daß gerade damals, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, die Fälschung entstanden ist? In Passau, dessen Funktionär der Kremser Pfarrer ja war, arbeitete man damals mit aller Gewalt, das Kirchengut, das unter den Babenbergern verloren zu gehen gedroht hatte, festzuhalten.

Das zeigt nicht nur der Lehensrevers von 1241, das zeigt auch das kaum einwandfreie Testament Friedrich II. von 1246³⁾ und schließlich auch die großangelegte Sammlung der bischöflichen Besitztitel in den Kopialbüchern Ottos von Lonsdorf und seiner Nachfolger. Mochte diese Bewegung auch noch zu Lebzeiten des letzten Babenbergers in Fluß gekommen sein, gerade nach seinem Tod zur Zeit des österreichischen Interregnums war sie wohl am stärksten.⁴⁾

Und das wissen wir ja jetzt, daß auch die Kremser Königshube zu den damals angesprochenen Gütern gehörte. Und wenn es sich bei der Fälschung vor allem um das Niedergericht für den geistlichen Besitzer handelt, so stimmt das recht gut in die Zeit.

Der Kampf um die Gerichtshoheit auf hochstiftlichem Gut, die nach der Entwicklung der Immunität im XII. Jahrhundert wenigstens

¹⁾ Über Linz und Enns siehe Lahusen, a. a. O. S. 29 und 44, und über Linz auch Lampel, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. Bd. XXX, S. 51.

²⁾ Dopsch, Österreichische Urbare. I. Einleitung. S. LXXXVI.

³⁾ Vancsa, a. a. O. S. 158 ff.

⁴⁾ Vancsa, Ebenda.

in den *causae minores* der geistliche Besitzer durch seine Amtsleute ausüben lassen wollte, bildete ja den Hauptinhalt der Streitigkeiten zwischen Bischof und Landesfürsten.

So würden wir denn nach den bisher erörterten Zeitmerkmalen und der Tendenz, wie sie damals latent war, die Fälschung in die Zeit nach 1246 — zu Lebzeiten des Herzogs wäre man mit ihr nicht hervorgetreten — setzen, ohne indessen die Grenze nach unten scharf ziehen zu können. Aber da besitzen wir ja noch die feierliche Beteuerungsurkunde der Kremser Bürgerschaft von 1250 in der diese verspricht, die Rechte des Kremser Pfarrers, wie sie aus der Urkunde K. Heinrichs erhellen, schützen zu wollen.¹⁾

Der innige Zusammenhang dieses Stückes mit dem reskribierten Henricianum ist klar. Ist die Urkunde von 1250 echt, dann ist die Verfälschung des Diplomes vor 1250, und zwar höchst wahrscheinlich ganz kurz vorher erfolgt.

Aber die Möglichkeit der Fälschung der Urkunde der Kremser Bürger in der Zeit nach 1250 und damit eine spätere Ansetzung der Reskription der Heinrichs-Urkunde ist immerhin zu erwägen. Diese Sache ist etwas schwieriger dadurch geworden, daß das Original der Urkunde von 1250 verloren ist, wir also als Anhaltspunkte für die Untersuchung der äußeren Merkmale nur die Beschreibung des Siegelbildes der *Monumenta Boica* — *semiaquila et leo* — besitzen. Bei den inneren Merkmalen steht es deshalb nicht viel besser, weil wir es hier mit dem ersten Glied einer vorderhand noch sehr spärlichen Entwicklungsreihe zu tun haben.

Und dennoch möchte ich glauben, daß vieles für die Echtheit dieser Urkunde spricht. Das Siegel trägt doch Embleme, die gerade in die Zeit und die Umgebung recht gut passen.²⁾ Daß das erste erhaltene Kremser Stadtsiegel, aus einer nicht viel späteren Zeit, ein ganz anderes ist³⁾, darf uns nicht befremden. Es wurde auch später des öftern gewechselt. Und gerade wenn die Urkunde von 1250 eine spätere Fälschung wäre, hätte man doch versucht, auch das zur Zeit geführte Siegel der *Universitas civium* nachzuahmen. Das

¹⁾ Siehe oben, S. 1.

²⁾ Auf Münzen dieser Zeit finden sich ähnliche Darstellungen. So trägt eine solche — den wachsenden Adler über dem Passauer Wolf — eine bei Luschin, *Geschichte der Stadt Wien*. I, Tafel XVII, Nr. 9 abgebildete österreichisch-passauische Gemeinschaftsmünze.

³⁾ Kerschbaumer, a. a. O. S. 381.

Formular aber hat im Vergleich mit den späteren Urkunden der Kremser Bürgerschaft nichts direkt Verdächtiges.

Und ist es wahrscheinlich, daß der oder die Fälscher, denen eine Kaiserurkunde zu Gebot gestanden, sich eine Beteuerungsurkunde der Kremser Bürgerschaft gefälscht hätten?

Ist die Urkunde von 1250 aber echt, dann scheinen mir die Gründe, die für die Fälscher ein Einvernehmen mit der Universitas civium rätlich erscheinen lassen, um ein solches Dokument zu erhalten und ihr Vorhaben realisieren zu können, ganz naheliegend. Denn nach dem Tod des Herzogs 1246 waren böse, unruhige Zeiten über das Land hereingebrochen und an Stelle der Organe der landesfürstlichen Gewalt wird in den Städten naturgemäß der Rat — die Universitas civium — getreten sein. Von ihm konnten sie viel eher bekommen, was ihnen der Landesfürst nie gewährt hätte: den Besitz der »Königshube« und als dessen wichtigsten Inhalt die Niedergerichtsbarkeit darüber. Ob es nun die Fälscher verstanden haben, den Rat zu überlisten oder ob sie ihn durch Zusicherung gewisser Vorteile — Überlassung der Richterstelle etwa — gewannen, das wissen wir freilich nicht. Jedenfalls gibt es in der Geschichte von Krems keinen Zeitpunkt, der dem Vorhaben der Fälscher so günstig war wie die Zeit zwischen dem Tod des letzten Babenbergers und dem Auftreten Ottokars von Böhmen. Und das macht es wohl am meisten wahrscheinlich, daß damals diese mit so großer Kühnheit ins Werk gesetzte Fälschung entstand.

Wenn ich von den Fälschern spreche, so denke ich dabei neben dem Kremser Pfarrer, der doch bei seinem Interesse an der ganzen Sache gewiß an der Fälschung beteiligt war, an die Helfer, die er von der passauischen Seite her sicher gefunden hat. Von dort her kamen doch schließlich die Tendenz und wohl auch die Hilfsmittel, vor allem die Kaiserurkunde.¹⁾

Wie weit schließlich sonst der Anteil des Pfarrers einerseits und seiner Passauer Helfer andererseits an der Ausführung der Fälschung geht, läßt sich nicht feststellen. Aber es muß doch betont werden, daß in den Jahren 1247—1280, in welche Zeit die Fälschung, auch wenn sie nach 1250 entstanden sein sollte, sicher fällt, ein Mann

¹⁾ Daß man dabei auf eine Urkunde eines Kaisers namens »Heinrich« verfiel, wird klar, wenn man bedenkt, daß K. Heinrich II. als Stifter der ersten Kirche in Krems stets hoch verehrt wurde.

Dechant von Krems war, dem eine solche Tat wohl zuzutrauen ist und auch möglich war.¹⁾ Denn dieser Dechant, Irnfridus mit Namen, war seit 1252 Domherr von Passau²⁾ und wurde dann später sogar Archidiaconus Austriae, hatte also gute Verbindungen mit seinem Bistum. Sonst war er ein Mann von hohem Ansehen und hat stets mit großer Energie die Rechte seines Dekanats verteidigt³⁾. In sein Dekanat fällt ja auch der Streit mit Lilienfeld, in dessen Verlauf das Kloster sich sogar an den Papst um Hilfe gegen Irnfrid wandte.⁴⁾ Von einem solchen Mann kann man wohl glauben, daß er — in der Absicht, das zu erreichen, was ihm sein gutes Recht schien — zu Mitteln gegriffen hat, die uns weniger denn der wilden Zeit, deren echter Sohn er war, unbedenklich erscheinen.

Mag nun ein guter Teil der Initiative zur Fälschung, vielleicht auch ihre Ausführung dem Dechant Irnfrid zugeschrieben werden, das wichtigste Hilfsmittel dazu, das Diplom K. Heinrich III., an dem die Verfälschung vorgenommen wurde, stammt doch sicherlich aus dem Passauer Archiv.⁵⁾ Dort liegt es ja auch heute noch und dort lag es, so weit sich dies aus den Dorsualien der Passauer Urkunden erkennen läßt, auch schon im XIV. Jahrhundert. Nun wäre es freilich von größtem Interesse, zu ermitteln, was denn der ursprüngliche Inhalt dieses Diploms war. Aus Schriftresten des ersten Bestandes darüber etwas zu erfahren, ist bei der Gründlichkeit, mit der der Fälscher radiert hat, heute nicht mehr möglich. Sonst aber ließen sich doch nur ganz vage Vermutungen anstellen.

Was die Fälscher mit ihrem kühnen Unterfangen erstrebt hatten, die Niedergerichtsbarkeit über die »Königshube«, scheinen sie wirklich erreicht zu haben. Nach all dem, was wir wissen, war ihrem Unternehmen wirklich Erfolg beschieden.

¹⁾ Oberösterreichisches Urkundenbuch. III, S. 138, und: Fontes. 2, LI, S. 165.

²⁾ Monumenta Boica. XXIX/II, S. 380.

³⁾ Siehe z. B. Niederösterreichisches Urkundenbuch. I, S. 84, 112. Oberösterreichisches Urkundenbuch. III, S. 245. Fontes. 2, Bd. LI, S. 142.

⁴⁾ Siehe oben, S. 18.

⁵⁾ Ganz abgesehen davon, daß der Dechant von Krems eine Urkunde Heinrichs III. aus seinem Archiv kaum zur Verfügung hatte. Auch ist es von Belang, daß der Kaiser, als er die Urkunde 1053 ausstellte, in Bayern war (siehe Müller, Das Itinerar Heinrich III., a. a. O.), was ja zu Passau als Empfänger stimmt.

Wohl stammt die erste Nachricht von einem »Widenrichter«, der also als Amtmann des Pfarrers die grundherrliche Gerichtsbarkeit über das Pfarrgut übte, erst aus dem Jahre 1339¹⁾, aber das darf uns bei der Spärlichkeit des urkundlichen Materiales nicht zu sehr wundernehmen. Von da lassen sich Widenrichter allenthalben nachweisen.

Obwohl die Bestätigungsurkunde H. Rudolf IV.²⁾ für die ganze Sache keineswegs die einst von Böhmer angenommene Bedeutung hat, ist sie doch von einem gewissen Belang. Ausgestellt wurde sie über Bitten des Kremser Dechant Gerungus, der gleichzeitig des Herzogs Kaplan und Leibarzt war. Und zu einer Zeit, wo die Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit in den Städten zu den vornehmsten Bestrebungen des Herzogs gehörte, war ein solches Privileg von hohem Werte.

Noch haben wir als guten Beleg für die Tätigkeit des Widengerichtes ein Urteil desselben von 1404.³⁾ 1419 ließ sich der Kremser Dechant Weltz, Hofkaplan K. Sigismunds, das Henricianum nochmals von seinem Herrn bestätigen⁴⁾, doch vielleicht ein Zeichen, daß eine solche Bestätigung nicht ganz unnötig war und sich eine gewisse Opposition gegen das Widengericht schon damals geltend machte.

Die Opposition des Stadtrates hat dann im XVI. Jahrhundert das Widengericht wirklich ganz unterdrückt.

Wir haben da eine Eingabe an die Regierung vom Jahr 1522, die recht interessant ist.⁵⁾ Es heißt darin, Kaiser Heinrich habe einem Pfarrer von Krems — »Sr. Majestät Leibarzt« — die Gerichtsbarkeit über ein Drittel der Stadt »In den Hueben« verliehen. Dieses Gericht sei aber ein großer Schaden, denn oft käme es vor, daß ein Verbrecher dem Stadtgerichte entlaufe und sich dem Widengerichte stelle, das ihn frei ausgehen lasse. Daher möge das Widengericht aufgehoben werden. Es ist für uns von Interesse zu sehen, wie in der Tradition einzelne Personen, die in der

1) 1339, Mai, 16. Kaufbrief des Hertel von Krems im Pfarrarchiv.

2) Siehe oben, S. 1.

3) Kerschbaumer, a. a. O. S. 489.

4) Altmann, Regesten Siegmunds. 3903.

5) Kerschbaumer, a. a. O. S. 489 f. Doch konnte ich die Akten über diese Verhandlungen im Stadtarchiv, wo sie nach Kerschbaumer sein sollen, nicht finden.

Geschichte der alten »Königshube«, die in der Ortsbezeichnung »In den Hueben« fortlebt, genannt werden, etwas durch einander geraten sind; denn unter dem Leibarzt kann man ja nur Gerungus, Herzog Rudolfs Leibarzt, verstehen. Die Angabe, daß das Widengericht ein Drittel der Stadt umfaßte, erlaubt wohl den Schluß, daß die alte »Königshube« und der Umfang des Widengerichtes sich so ziemlich deckten.¹⁾

Die Eingabe des Stadtrates ist nicht ohne Folgen geblieben. Schon 1524 tagte eine Regierungskommission in Krems, die die Schädlichkeit des Widengerichtes anerkannte.²⁾ Bald darauf muß es wohl aufgehoben worden sein, denn 1538 beklagte sich der Pfarrer darüber, »daß er das Widengericht nicht mehr exerzieren lassen dürfe«.³⁾

Die Stürme der hereinbrechenden Reformationszeit haben wohl die letzten Spuren des Gerichtes der Kremser Pfarre verweht.

Anhang.

Bischof Ulrich von Passau weiht die von Markgraf Leopold III. wieder errichtete Pfarrkirche zu Meisling, 1111, Oktober 5. Angebliches Original im Wiener Staatsarchiv.

Druck (nach einer Kopie des XVII. Jahrhunderts) in den „Geschichtlichen Beilagen zu den Konsistorialkurrenten der Diözese St. Pölten“. 2, 1885, S. 479.

Über die Entstehungszeit dieses Stückes, das Siegel und die Interpolation, die aus dem major Champ einen minor Champ machte, vgl. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. S. 218 ff.

¹⁾ Einzelne Häuser und Ortsbezeichnungen lassen die Identität der Lage der »Hueben« oder »Widen« mit der der alten »Königshube« im allgemeinen ganz deutlich erkennen. So z. B. heißt es in der schon einmal zitierten Urkunde (siehe oben, S. 2) vom 1. September 1437: »Auf den stattgraben daselbs zu Krems auf der hueben untz an die gemain landgassen . . . untz gegen den Hilibertor über.« (Chronicon St. Petri. S. 395.) Das ist etwa die Südwestecke der alten »Königshube«. Das »Hilibertor« ist das heutige Steinertor. Ob nicht auch die Bezeichnung »Hulberviertel« das ist das Stadtviertel, das von der oberen Landstraße und dem Straßenzug vom täglichen Markt an das Wartbergtor (Wächtertorgasse) begrenzt wird (Strobl, a. a. O. 52), daher mit der alten »Königshube« identisch ist, von »Huebe« kommt, wage ich wegen der sprachlichen Bedenken, die gegen diese Annahme sprechen, nicht zu behaupten.

²⁾ Kerschbaumer, a. a. O. S. 490.

³⁾ Kerschbaumer, Ebenda.

Anno dominicae incarnationis MCXI, indictione XV^a (sic), III nonas Octobris. — Ego O(u)dalricus Pataviensis dictus episcopus petente marchione Liutpoldo in predio suo in villa, quae dicitur Muzlihe aeccliesiae noviter constructae debitam consecrationis benedictionem benignissime contuli et primatum parrochiae sicut antiqua aeccliesia tenuerat assignavi. Cuius aeccliesiae parrochiam, sedem, pristinos terminos vicinis parrochiis placuit iterata consideratione distinguere, distinctamque auctoritate nostrae sententiae roborare. Hanc eandem sane parrochiam duo rivuli, minor Cremisa scilicet et m[in]or Champ, suis propriis alveis ab ipso exortu longa temporis antiquitate diu ante distinxerant et suis decursibus antiquos fines per finitima quaeque monstrabant. Hos itaque praedictos rivulos a summo usque deorsum ab uno rivulo ad alterum, nullis cultis aut incultis exceptis, sicut praedictae parrochiae constat antiquitus fuisse certissimos terminos, sic nichilominus eidem immutabiliter concedo, concedendo constituo, constituendo confirmo semper habendos. Huius rei testes sunt isti de clero majoris aeccliesiae: Pabo, O(u)dalricus scolasticus, Wernzo archipresbiter, Adololdus archipresbiter, Elbuvinus, Herbordus decanus, O(u)dalricus plebanus, Wosso plebanus, Lanzo plebanus, Vokkho capellanus, Oppoldus et Immo capellani. Isti vero laici ad eiusdem rei confirmationem testes attracti sunt: Hizo, Adololdus, Anshalmus, Adelbero, Adalbertus et frater suus Ro(u)digerus, Garman, Wigpoto, Wigman, Chunrat, Oeudarm, Gotescalc, Taur, Wrso, Hegez, Iaztram, Vorso, Domiszai, Craft, Gotescalc, Cermunt et frater eius Poppo, Dietmar.

Praeterea quod ipsi parrochiae praefatus marchio sui praedii dotem dederit basilicam videlicet beati Stephani in monte, sitam in villa quae Cremisa dicitur, et vineam cum curia eidem aeccliesiae adtinentem, et duos mansus, unum in villa quae dicitur Windissendorf, cuius possessor Swarzman dictus est, et alterum Ruitarin cuius possessor Lasir nomine, et in ipsa villa Muzlihe tria feoda. Hii testes sunt: Wernzo, O(u)dalricus, Adololdus, Wigpoto, Chunrat, Taur, Domiszai et alii quam plurimi.